

# STATUTEN

## Verein Mechanisch-Technisches Kader

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Name

- a) Der Verein Mechanisch-Technisches Kader (VMTK) ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB
- b) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. In der Folge wird nur die männliche Form der Berufe und Funktionen benutzt zwecks besserer Leserlichkeit. Der Verein steht beiden Geschlechtern offen.

#### Art. 2 Sitz

- a) Der Sitz des VMTK befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

#### Art. 3 Zweck

- a) Weiterbildung durch Betriebsbesichtigungen, Kurse, Seminare, usw.
- b) Pflege der Kameradschaft, Austausch von Erfahrungen sowie Erweiterung des Beziehungsfeldes
- c) Schaffung und Pflege von Kontakten zu ähnlichen Organisationen

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 4 Allgemeine Bestimmungen

- a) Jedes Mitglied erhält bei Eintritt die Statuten.

#### Art. 5 Aktive Mitgliedschaft

- a) Titelträger ab Berufsprüfung und höherer Fachprüfung mit mechanischem, technischem Hintergrund, können die aktive Mitgliedschaft, nach erfolgreich bestandener und beglaubigter Prüfung, erwerben.  
So auch Funktionen wie z.B. Betriebsleiter usw.

- b) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- c) Der Vorstand entscheidet aufgrund einer Anmeldung über die Aufnahme.
- d) Die Mitgliedschaft kennt keine Altersgrenze.

#### **Art. 6 Ehren Mitgliedschaft**

- a) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag an den Vorstands durch die Vereinsversammlung (GV) genehmigt.
- b) Ehrenmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, bezahlen aber keinen Jahresbeitrag.

#### **Art. 7 Ausserordentliche Mitgliedschaft und Gönner**

- a) Die ausserordentliche Mitgliedschaft erfolgt durch Genehmigung der GV.
- b) Ausserordentliche Mitglieder und Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

#### **Art. 8 Austritt**

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich erklärten Austritt auf das Ende des Kalenderjahres.
- b) Die Austrittserklärung muss dem Vorstand bis Ende Oktober vorliegen.
- c) Mit Ausnahme des Todesfalles bleiben Mitglieder beitragspflichtig, solange kein schriftlicher Austritt vorliegt.

#### **Art. 9 Ausschluss**

Aus folgenden Gründen darf ein Ausschluss erfolgen:

- a) Missachtung der Statuten
- b) Nichtbezahlen des Jahresbeitrages
- c) Das weitere Verbleiben eines Mitglieds läuft den Vereinsinteressen zuwider.

#### **Art. 10 Haftung**

- a) Es besteht keine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht durch die Mitglieder des Vereins.

### **III. Organisation**

#### **Art. 11 Vereinsorgane**

Die Organe des VMTK sind:

- a) die Vereinsversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

### **IV. Die Vereinsversammlung (GV)**

Die GV des VMTK ist das oberste Organ des Vereins und ist zuständig für:

#### **Art. 12 Einberufung**

- a) Die GV wird vom Vorstand spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich unter Traktandenangabe einberufen.
- b) Die ordentliche GV wird im Frühjahr einberufen.
- c) Eine ausserordentliche GV muss innert 30 Tagen einberufen werden. Dies auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder oder wenn es dem Vorstand notwendig erscheint.
- d) Nebst der GV kann der Vorstand im Herbst eine weitere Versammlung einberufen.

#### **Art. 13 Wahlen und Abstimmungen**

- a) Jede ordnungsgemäss einberufene GV des VMTK ist beschlussfähig.
- b) Die GV vollzieht die Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, sofern die Statuten nicht etwas Abweichendes bestimmen.
- c) Die Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- d) Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern die GV nicht eine geheime Abstimmung verlangt.

#### **Art. 14 Befugnisse**

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Genehmigung des Voranschlages
- e) Ernennung der Ehrenmitglieder, der ausserordentlichen Mitglieder und der Gönner
- f) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- h) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- i) Festsetzung des Jahresbeitrages
- k) Änderungen der Statuten

## V. Der Vorstand

### **Art. 15 Zusammensetzung**

- a) Der VMTK wird durch den Vorstand geleitet.
- b) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und kann durch Vorschlag auf 7 oder 9 usw. erweitert werden, falls es die Geschäfte erfordern und die GV zustimmt.
- c) Der Vorstand setzt sich aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und Vorstandsmitgliedern zusammen.

### **Art. 16 Aufgaben und Befugnisse**

- a) Der Vorstand leitet die Geschäfte im Sinne des VMTK, beruft Versammlungen ein und führt deren Beschlüsse aus.
- b) Der Vorstand tritt nach eigenem Ermessen, mindestens 3 Mal pro Jahr, zusammen. Der Präsident lädt zur Vorstandssitzung ein unter Angabe der Traktanden. Zur Beschlussfassung müssen mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend sein.
- c) Der Vorstand darf einzelne Ausgaben bis zu CHF 1'000.- ohne Genehmigung der GV vornehmen.
- d) Der Vorstand hat Anrecht auf ein angemessenes Sitzungsgeld.
- e) Der Präsident zeichnet einzeln, Vizepräsident, Sekretär und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.

### **Art. 17 Amtsdauer**

- a) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre und kann auf Antrag und Beschluss der GV verkürzt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

- b) Rücktritte von Präsident und Sekretär, resp. Präsident und Vizepräsident, dürfen, ausser bei Wegzug oder höherer Gewalt, nicht im gleichen Jahr erfolgen.

## **VI. Die Revisoren**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

- a) Die Rechnungsrevision wird von 2 Revisoren ausgeführt.

### **Art. 19 Aufgaben und Befugnisse**

- a) Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung.
- b) Die Revisoren erstellen einen Bericht zuhanden der GV.

### **Art. 20 Amtsdauer**

- a) Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt 2 Jahre.
- b) Die Revisoren sind ein Jahr versetzt zu wählen.

## **VII. Finanzen**

### **Art. 21 Allgemeines**

- a) Die Finanzen werden vom Kassier geführt und von zwei an der GV gewählten Revisoren geprüft.
- b) Der Kassier hat jährlich eine Abrechnung zur Genehmigung durch die GV zu erstellen.

### **Art. 22 Budget**

- a) Der Kassier hat jährlich ein Budget zur Genehmigung vorzuweisen.

### **Art. 23 Mitgliederbeiträge**

- a) Die Mitgliederbeiträge sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.
- b) Der Vorstand wird vom Jahresbeitrag befreit

### **Art. 24 Geschäftsjahr**

- a) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

## **VIII. Auflösung des Vereins**

### **Art. 25 Zuständigkeiten**

- a) Nebst den gesetzlichen Auflösungsgründen kann die Auflösung mit Zustimmung von 2/3 der Vereinsmitglieder erfolgen.

### **Art. 26 Vereinsvermögen**

- a) Bei einer Auflösung des VMTK fällt das Vermögen den verbleibenden Mitgliedern zu.

## **IX. Statutenänderung**

### **Art. 27 Zuständigkeiten**

- a) Die vorliegenden Statuten können jederzeit auf Antrag des Vorstandes mit Genehmigung der GV geändert werden.

## **X. Gerichtsstand**

### **Art. 28 Allgemeines**

- a) Bei vereinsinternen Streitigkeiten verzichten die Parteien ausdrücklich auf das Beschreiten des Rechtsweges und die Benützung der Presse.

### **Art. 29 Ort**

- a) Der Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist der Wohnort des Präsidenten.

## **XI. Schlussbestimmung**

Die vorliegenden Statuten wurden auf Grund der Namensänderung von Verein Eidg. dipl. Mechanikermeister zu Verein Mechanisch-Technisches Kader angepasst und geändert.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde am 04. März 2011 von der GV des VMTK genehmigt und tritt sofort in Kraft.

AU 9434, 04. März 2011

Der Präsident:

Urs Lenz

Der Sekretär:

Patrick Kern